



- 1. Art der baulichen Nutzung**
 WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
 MI Mischgebiet (§6 BauNVO)
 SO Sondergebiet Alten- und Pflegeheim mit betreuten Wohnen (§11 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
 II SWP
 ED 20-40°
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 offene Bauweise
 Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
 SWP Sattel-, Krüppel- und Putzfelder zulässig
 20-40° mind.- bzw. höchstzulässige Dachneigung bei zweigeschossiger Bauweise
 30-40° mind.- bzw. höchstzulässige Dachneigung bei eingeschossiger Bauweise
- 4. überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen**
 WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
 MI Mischgebiet (§6 BauNVO)
 SO Sondergebiet Alten- und Pflegeheim mit betreuten Wohnen (§11 BauNVO)
- 5. Verkehrsflächen**
 Straßenverkehrsfläche
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigte Straße)
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fußweg)
 Stassenbegrenzungslinie
- 6. Flächen für den Gemeinbedarf**
 Trafostation
- 7. Grünflächen**
 private Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 öffentliche Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
 Umgrenzung von Flächen zum Erhalt
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung
 Anpflanzung von Einzelbäumen
 Erhalt von Einzelbäumen
- 9. Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugbietes (§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)
- 10. Nachrichtliche Darstellungen**
 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
 geplante Grundstücksgrenze (nur Empfehlung keine Festsetzung)

ROTHER Ingenieurbüro
 Rehbergstraße 22 37279 Heuländer 1
 Tel. 1054571 9899-00, Fax: 9899-10

Magistrat der Stadt Schwarzenborn

Bebauungsplan "Störmerswiesen"
 Wohngebiet / Sondergebiet Alten- und Pflegeheim

1. Änderung M.: 1:1000
 Anlage Nr. Zeichnungs-Nr. 53-171-3 Projekt-Nr.: 838.31
 Aufgestellt: Heuländer, den 20.03.2002
 Bürgermeister

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung
 Das Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen. Gemäß § 1 (2) u (3) BauNVO wird es als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Gemäß § 1 (5) BauNVO ist das „Allgemeine Wohngebiet“ für Nutzungen nach § 4 (1) u. (2) BauNVO gewidmet.
 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe nach § 4 (2) Nr. 2 BauNVO sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nach § 4 (2) Nr. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
 Gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind im Allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.
 Das Mischgebiet dient vorwiegend dem Wohnen, in geringem Maße als Gewerbe- und Gartenbaubetrieb. Gemäß § 1 (2) u (3) BauNVO wird es als Mischgebiet (MI) festgesetzt. Gemäß § 1 (5) BauNVO ist das Mischgebiet für Nutzungen nach § 6 (1) u. (2) BauNVO gewidmet. Zulässig sind gemäß § 6 (2) Nr. 1 Wohngebäude, Nr. 2 Geschäfts- und Bürogebäude, Nr. 4 sonstige Gewerbebetriebe und Nr. 6 Gartenbaubetriebe.
 Die gemäß § 6 (2) Nr. 3, 5, 7 und 8 zulässigen Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes gemäß Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gemäß Nr. 5 Tankstellen gemäß Nr. 7 Vergnügungsstätten gemäß Nr. 8 sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig.
 Das Sondergebiet dient ausschließlich als Alten- und Pflegeheim zur Betreuung älterer Menschen. Gemäß § 11 (2) BauNVO wird es als Sondergebiet Alten- und Pflegeheim mit betreuten Wohnen festgesetzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
 Wohn- und Mischgebiet
 Gemäß § 17 (1) BauNVO werden für das Allgemeine Wohngebiet und Mischgebiet folgende Höchstwerte für das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:
 • Grundflächenzahl (GRZ) = 0,3
 • Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,6
 • Zahl der Vollgeschosse (Z) = 2
 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche werden die Flächen überdachter Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen sowie in Garagenbereichen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, nach § 21 a (4) BauNVO nicht berücksichtigt. Für Garagen sind Flachdächer zulässig.
 Bei eingeschossiger Bauweise ist eine talseitige Traufhöhe (Gebäudehöhe) von max. 5,00 m zulässig, gemessen von Abstandsmaß von Oberkante Untergeschoss-Rohboden bis Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachaufbauten. Sockel- oder Dachgeschoss werden ausnahmsweise als weiteres Vollgeschoss zugelassen.
 Bei zweigeschossiger Bauweise ist eine talseitige Traufhöhe (Gebäudehöhe) von max. 8,00 m zulässig, gemessen von Abstandsmaß von Oberkante Untergeschoss-Rohboden bis Schnittpunkt Außenwand mit Oberkante Dachaufbauten. Sockel- oder Dachgeschoss werden ausnahmsweise als weiteres Vollgeschoss zugelassen.
 Sondergebiet
 Gemäß § 17 (1) BauNVO werden für das Sondergebiet folgende Höchstwerte für das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt:
 • Grundflächenzahl (GRZ) = 0,4
 • Geschossflächenzahl (GFZ) = 1,0
 • Zahl der Vollgeschosse (Z) = 2
 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche werden die Flächen überdachter Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen sowie in Garagenbereichen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, nach § 21 a (4) BauNVO nicht berücksichtigt. Für Garagen sind Flachdächer zulässig.
 Es ist eine Firsthöhe von max. 12,50 m zulässig, gemessen von Abstandsmaß von Oberkante Rohdecke über Untergeschoss (Keller) bis Oberkante Dachhaut des Firstes.

1.3 Bauweise
 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (MI) wird gemäß § 22 (2) BauNVO eine offene Bauweise (O) festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.
 In dem Sondergebiet (SO) Alten- und Pflegeheim wird gemäß § 22 (4) BauNVO eine offene Bauweise (O) festgesetzt. In Abweichung von der offenen Bauweise sind auch Baukörper über 50 m zulässig.

1.4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 14, § 23 BauNVO)
 Garagen, Carports und Gartenhäuser sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5 Verkehrsflächen und deren Anschluss an andere Flächen
 Die Straßenverkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planzeichnung nach § 9 (1) Nr. 11 BauGB in Fahrbahn und Fußweg sowie Verkehrsgrünflächen, die nach den Erfordernissen der StVO herzurichten sind. Die Abgrenzung dieser einzelnen Verkehrsflächen untereinander und ihre in der Planzeichnung ablesebaren Maße sowie die Pflanzstandorte der Straßenbäume können im Rahmen des Straßenbaus und in Anpassung an die Anschlussbedürfnisse der Grundstücke sowie der Leitungsführung der Ver- und Entsorgungsträger geringfügig geändert werden.
 Die Zahl der privaten Stellplätze ist nach dem jeweiligen Bedarf zu ermitteln und im Bebauungsplan nicht festzusetzen.
 Sofern sich aufgrund der nach den geltenden Richtlinien festgelegten Höhenführung der geplanten Geschwindigkeitsstraßen Höhenunterschiede zwischen ÖK-Erschließungsstraße und angrenzenden ÖK-Grundstücksflächen ergeben, werden diese durch Böschungen ausgeglichen, die auf den Grundstücksflächen zu liegen kommen. Der Eigentümer bzw. Erwerber der Grundstücksflächen hat dies auf Dauer auch Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Die Unterhaltung dieser Böschungsflächen obliegt dem Grundstückseigentümer.

1.6 Landschaftsplanerische Festsetzungen
 Zum Ausgleich des Eingriffes in die Natur und Landschaft durch die geplante Ausweisung von Wohngebietsflächen, Verkehrsflächen, usw., werden landschaftsplanerische Festsetzungen getroffen. Durch Planzeichen und textliche Festsetzungen werden Flächen zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.
 Die dort festgesetzten Pflanzungen sind vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Die damit verbundenen Einschränkungen der angrenzenden bzw. betroffenen Grundstücke sind von den Grundstückseigentümern bzw. Grundstückserwerbern zu dulden.

1.6.1 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe B und (6) BauGB)
 Die durch Zeichensymbol gemäß Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Flächen und Einzelbäume sind zu erhalten. In jeder Phase der Bauverfahren sind die zu erhaltenden Bäume unter Anwendung der DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

1.6.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe A und (6) BauGB)
1.6.2.1 Pflanzflächen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze
 Zur Einbindung in die Landschaft und als Puffer- und Schutzzone wird entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ein Pflanzstreifen festgesetzt. Die Bepflanzung dieser Puffer- und Schutzzone ist durch standortgerechte Pflanzungen entsprechend dem nachfolgend dargestellten Pflanzschema auszuführen.

Pflanzschema Nr. 1 Breite ca. 3 m, Länge ca. 10 m									
Hochstämme (16 - 18 cm)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Sträucher (100 - 150 cm)									

Auswahl geeigneter Gehölzarten				
Acer campestre	Feldahorn	Ligustrum vulgare	Liguster	
Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus spinosa	Schlehdorn	
Cornus mas	Kornelkirsche	Rhamnus frangula	Faulbaum	
Cornus sanguinea	Roter Hartweige	Rosa canina	Hunderose	
Corylus avellana	Haselnuß	Salix caprea	Salweide	
Crataegus monogyna	Weghuhn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Eucymnus europaeus	Pflaumenblühen	Viburnum opulus u.a.	Gemeiner Schneeball	
Hochstämme				
Acer platanoides	Spitzahorn	Quercus petraea	Traubeneiche	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Rubus pseudoacacia	Schrenkackazie	
Fraxinus excelsior	Eiche	Sorbus aucuparia	Eberesche	
Crataegus prunifolia (Pflaumendorn)		Tilia cordata	Winterlinde	

1.6.2.2 Pflanzflächen entlang der Verkehrs- und Parkflächen
 Zur Einbindung in die Landschaft und zur optischen Einengung (Geschwindigkeitsreduzierung) werden entlang der Straßen Pflanzungen festgesetzt. Die Bäume sind für diese Bäume in der Mindestgröße 1,00 x 1,00 m auszuführen und mit bodendeckenden Stauden und Gehölzen entsprechend den jeweiligen Standortbedingungen zu bepflanzen. Die Einzelstandorte können im Rahmen der Ausführung aufgrund von Verunreinigungen und Einflüssen verschoben werden.

Auswahl geeigneter Gehölzarten				
Hochstämme 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm				
Acer campestre	Feldahorn	Platanus acerifolia	Platane	
Acer platanoides	Spitzahorn	Prunus avium	Kirsche	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus robur	Stieleiche	
Aesculus hippocastanum	Rothkastanie	Rubus pseudoacacia	Schrenkackazie	
Betula pendula	Sandbirke	Sorbus aucuparia	Eberesche	
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus intermedia	Mehlschneeball	
Corylus avellana	Baum-Hasel	Tilia cordata	Winterlinde	
Fragaria sylvatica	Rothweide	Tilia platyphyllos	Sommerlinde	
Fraxinus excelsior	Esche	Tilia tomentosa	Silberlinde	

1.6.2.3 Grünflächen innerhalb der als WA- und MI-Fläche ausgewiesenen Baugrundstücke
 Die entsprechend der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 BauNVO nutzbarer Flächen der Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen. Die hier vorgesehene Grünflächen-Ausweisung einer Mindestgröße von 55% des überbaubaren Grundstücks betragen. Zur Einbindung und optischen Auflockerung der WA- und MI-Flächen in die Landschaft sind mindestens 25 % der Mindest-Grünfläche mit Hochstämmen und Sträuchern zu bepflanzen. Pflanzmenge von 1 Hochstamm pro 150 m² angefangene Mindest-Grünfläche, Pflanzqualität der Hochstämme: 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm, Pflanzmenge von 25 Sträuchern pro 100 m² angefangener Mindest-Grünfläche, Pflanzqualität: Strauch 2x verpflanzt, 100-150 cm
 Die Pflanzung einer strukturreichen Gehölzfläche erfolgt zunächst in den Randzonen (Bereich der geplanten Umzäunungen) und die verbleibende prozentuale Bepflanzung auf den übrigen Innenflächen.
 Die vorhandenen Gehölze sind soweit wie möglich zu schonen. Falls durch die Erhaltung die Durchführung der Bauvorhaben erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstücks eine Ersatzpflanzung erfolgt.

1.6.2.4 Grünflächen innerhalb der Sondergebietsfläche
 Die entsprechend der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 BauNVO nutzbarer Flächen der Sondergebietsfläche sind als Grünflächen anzulegen. Zur Einbindung und optischen Auflockerung der SO-Fläche in die Landschaft sind mindestens 25 % der Mindest-Grünfläche mit Hochstämmen und Sträuchern zu bepflanzen. Pflanzmenge von 1 Hochstamm pro 250 m² angefangener Mindest-Grünfläche, Pflanzqualität der Hochstämme: 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm, Pflanzmenge von 20 Sträuchern pro 100 m² angefangener Mindest-Grünfläche, Pflanzqualität: Strauch 2x verpflanzt, 100-150 cm

1.6.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (§§ 5 (2) Nr. 10 (4), 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB als Ausgleichsmaßnahme

1.6.3.1 Im Geltungsbereich Teilplan A
 Zum Ausgleich des in der Biotopwertliste ermittelten Eingriffes wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung festgesetzt. Zur Entwicklung ökologisch wertvoller Brut- und Lebenshabitate soll diese Fläche der Sukzession verbleiben und sich zu Wiesenschäben der Arrhenatheralia entwickeln. Zum Erhalt und Vermehrung von aufkommenden Gehölzbeständen ist diese Grünfläche alle 3 Jahre einmal außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum März-Juli) abzumähen.
 Alternativ ist auch eine extensive Bewirtschaftung (Mäh 1 x jährlich, 1. Wiesenschritt nicht vor Anfang Juli, keine Düngung, Mähgut entfernen), die zu einer ökologisch wertvolle Magerwiese führt, zulässig.

1.6.3.2 Im Geltungsbereich Teilplan B
 Zum Ausgleich des in der Biotopwertliste ermittelten Biotopwertdifferenz wird eine Fläche (Fl.-st. 27) für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung festgesetzt. Zur Entwicklung ökologisch wertvoller Brut- und Lebenshabitate soll ein Großteil dieser Fläche der Sukzession verbleiben und sich zu Wiesenschäben der Arrhenatheralia entwickeln. Zum Erhalt und Vermehrung von aufkommenden Gehölzbeständen ist diese Grünfläche alle 3 Jahre einmal außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum März-Juli) abzumähen.
 Alternativ ist auch eine extensive Bewirtschaftung (Mäh 1 x jährlich, 1. Wiesenschritt nicht vor Anfang Juli, keine Düngung, Mähgut entfernen), die zu einer ökologisch wertvolle Magerwiese führt, zulässig.
 Zur Abschirmung dieser Fläche gegenüber den angrenzenden Nutzungen sind die Grenzreize auf einer Breite von mindestens 5 m (3-reihige Pflanzung) mit standortgerechten Feldgehölzen (Prunus spinosa, Crataegus monogyna, Rosa canina, Lonicera xylosteum, Rhamnus frangula) abzupflanzten.

1.6.4 Oberflächenbepflanzung
 Zur Minimierung der Flächenversiegelungen und zum Erhalt der Wasserdurchlässigkeit sind die Stellplätze mit sicherhaltigen und begrünbaren Oberflächenbepflanzungen auszuführen werden, z. B. als Schotterrasen, Rasengittersteine, Betonrasensteine, Pflasterflächen mit Rasenfugen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 Gestaltungsatzung gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 87 HGO

2.1 Gestaltung von baulichen Anlagen (Dächer)
 In den Wohngebietsflächen (WA) und Mischgebietsflächen (MI) sind die gemäß Nutzungsschablone „Allgemeines Wohngebiet“ und „Mischgebiet“ festgesetzten Dachformen (Sattel-, Walm- und Pultdach) und Dachneigungen von 20-40° bei zweigeschossiger und Dachneigungen von 30-45° bei eingeschossiger Bauweise zulässig. Die Dachneigungen der hier geplanten Gebäude sind in Farbe und Material den Dachneigungen der in der Nähe vorhandenen Gebäude anzupassen.
 In dem Sondergebiet (SO) Alten- und Pflegeheim sind alle Dachformen zulässig.

2.2 Einfriedungen
 Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen als Zäune, lebende Hecken und Mauern, auch in Kombination zulässig. Die Höhe der Zäune und lebenden Hecken darf maximal 0,80 m betragen. Sind aus topographischen Gründen entlang der Grundstücksgrenzen Stützmauern erforderlich, so sind diese als Trockenmauern aus Naturstein aus ortstypischem Material herzustellen und durch eine entsprechende Bepflanzung (z. B. Hänge- und Klettergewächse) zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

2.3 Oberflächengestaltung und Grünordnung
 Für jedes Bauvorhaben sind an geeigneter Stelle Multioffeneinzelstellplätze in unmittelbarer Nähe der öffentlichen Verkehrsflächen herzustellen. Multioffeneinzelstellplätze, Lagerplätze und Abfallsammelplätze sind mit einem festem Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben.
 Befestigte Flächen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur zur Zugänge sowie für Kfz-Stellplätze und Zufahrten zulässig. Diese sind mit brüchigem Pflaster oder einem gleichwertig wasserdurchlässigem Belag zu befestigen. Die Verkehrsflächen sollen je nach Funktion unterschiedlich gestaltet werden.

3. HINWEISE

3.1 Denkmalschutz
 Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, so ist dieser Fund entsprechend § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Kitzbühlerstraße 11, 35037 Marburg/L., anzuzeigen.
 Diese Anzeige kann auch gegenüber der Stadt Schwarzenborn oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis erfolgen.
 Hinweise auf Bodendenkmäler geben alle Steinsetzungen, Bodenverfärbungen durch Holzzerstörungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

3.2 Umfang und Inhalt des Bebauungsplanes
 Die gemäß § 9 BauGB erforderlichen Unterlagen des Bebauungsplanes „Störmerswiesen“
 • Planteil gemäß § 9 (1) BauGB mit Planzeichen
 • Festsetzungen mittels Text gemäß § 9 (1) u. (4) BauGB
 • Begründung gemäß § 9 (8) BauGB mit Fotodokumentation und Bestands- und Konfliktplan als Anlage
 liegen als gesonderte Unterlagen vor.

4. Verfahrensvermerk
 Dieser Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), der Bauabstandsverordnung (BauABVO), der Planzeichenverordnung (PlanZVO) sowie der Hessischen Bauordnung (HBO) in der zur Zeit der Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes jeweils gültigen Fassung aufgestellt.
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn hat den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Störmerswiesen“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) am 24. Januar 2002 beschlossen.
 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Störmerswiesen“, bestehend aus Planteil gemäß § 9 (1) BauGB sowie den Festsetzungen mittels Planzeichen bzw. Text gemäß § 9 (1) u. (4) BauGB und der zugehörigen Begründung, hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 22.03.2002 bis 24.04.2002 einschließlich öffentlich ausgestellt.
 Die Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort, Dauer und dem Hinweis, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte ortsüblich am 08.03.2002.
 Die 1. Änderung des Bebauungsplan „Störmerswiesen“, bestehend aus Planteil gemäß § 9 (1) BauGB und den Festsetzungen mittels Planzeichen bzw. Text gemäß § 9 (1) u. (4) BauGB, wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwarzenborn gemäß § 10 BauGB am 25.04.2002, als Sitzung beschlossen.
 Schwarzenborn, den 26.04.2002
 (Bürgermeister)

Schwarzenborn, den 26.04.2002
 (Bürgermeister)